



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Abgeltung der Standardkosten Sonderschulung durch den Schulträger (Entlastungspaket 12/15 Massnahme BKSD-3)**

Datum: 25. Juni 2013

Nummer: 2013-230

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/230

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Abgeltung der Standardkosten Sonderschulung durch den Schulträger (Entlastungspaket 12/15 Massnahme BKSD-3)

vom 25. Juni 2013

1. Zusammenfassung

Mit dem negativen Volksentscheid vom 17. Juni 2012 zum Entlastungsrahmengesetz vom 22. März 2012 wurden vier Massnahmen abgelehnt, die den Kanton und die Gemeinden betreffen.

Eine dieser Massnahmen (BKSD-3) betrifft die Abgeltung der Standardkosten bei der kantonal getragenen Sonderschulung durch die Einwohnergemeinden als Trägerinnen des Kindergartens und der Primarschule (Primarstufe). Dies heisst, dass die Gemeinden als Schulträgerinnen nicht wie bis anhin bei einer Sonderschulung von der Kostentragung vollständig befreit bleiben. Ab Schuljahr 2015/16 sollen sie neu als Schulträgerinnen die Standardkosten (Kostenanteil für das Grund- und Förderangebot) in Form einer Pauschale gemäss den Ansätzen des Regionalen Schulabkommens übernehmen und als Schulgeld dem Kanton oder der aufnehmenden Gemeinde entrichten. Die Schulgeldansätze des Regionalen Schulabkommens betragen im Schuljahr 2013/14 für den Kindergarten CHF 8'000.-- und für die Primarschule CHF 11'100.--. Als Folge der Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (*BildG, SGS 640, GS 34.0637*) und der Einführung der Standardkostenabgeltung auf Schuljahr 2015/16 werden der Kanton um ca. CHF 3.5 Millionen jährlich wiederkehrend pro Schuljahr entlastet und die Einwohnergemeinden als Trägerinnen von Kindergarten und Primarschule in ihrer Gesamtheit entsprechend belastet.

Der Kanton als Träger der Sonderschulung übernimmt ab dem Schuljahr 2015/16 nur noch die Zusatzkosten zur Deckung des verstärkten individuellen Bildungsbedarfs (behindertenspezifische Schulung, Betreuung, Therapie und Fahrdienst).

Mit dieser Aufteilung der Kostentragung soll der Anreiz beseitigt werden, dass Schulen bzw. die Einwohnergemeinden als Trägerinnen der Primarstufe bei Massnahmen der Sonderschulung finanziell entlastet werden. Die Beseitigung dieses nicht sachangemessenen finanziellen Entlastungsanreizes leistet einen Beitrag dazu, kostenintensive Massnahmen der Sonderschulung auf den ausgewiesenen Bedarf der Schülerinnen und Schüler zu begrenzen.

Die Übernahme der Standardkosten durch den Schulträger ist ein Steuerungselement, wie es im Entwurf der Vorlage an den Landrat vom 19. Juni 2012 „betreffend Integrative Schulung an der Volksschule: Änderung des BildG zur Strukturoptimierung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung durch Angebots-, Ressourcen- und Zuweisungssteuerung“ (Landratsvorlage Integrati-

ve Schulung)¹ vorgesehen ist. Dieser Entwurf der Landratsvorlage war in der Vernehmlassung bis Ende Oktober 2012 und soll dem Landrat im dritten Quartal 2013 zur Beschlussfassung zugeleitet werden. Die Übernahme der Standardkosten durch den Schulträger wird mit dieser Vorlage im Voraus entschieden, bleibt aber wichtiger Teil der darin enthaltenen Optimierung der Steuerung insgesamt.

2. Bericht

2.1 Ausgangslage

Mit dem negativen Volksentscheid zum Entlastungsrahmengesetz am 17. Juni 2012 wurden vier Massnahmen abgelehnt, die den Kanton und die Gemeinden betreffen. Der Kantonshaushalt wäre damit um CHF 24.8 Mio. entlastet worden. Dieser Betrag ist in den Budgetrichtlinien 2014 pro rata eingestellt und muss auf jeden Fall realisiert werden. Die Entlastungswirkung der Massnahmen zu Gunsten der Gemeinden beträgt CHF 5.6 Mio.. Die finanziellen Konsequenzen dieser Massnahmen auf den Kanton und die Gemeinden können der folgenden Tabelle entnommen werden; negative Vorzeichen bedeuten einen Mehraufwand (Beträge in CHF Millionen):

Massnahme	Bezeichnung	finanzielle Auswirkung auf Kanton	Finanzielle Auswirkung auf Gemeinden
FKD-1	Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten	15	8.7
FKD-3	Anpassung EL zu AHV/IV (Vermögensverzehr)	4.32	2.4
BKSD-3	Abgeltung der Standardkosten Sonderschulung durch den Schulträger	3.5	-3.5
BKSD-8	Finanzierung von Beiträgen an Privatschulen durch Schulträger	2.0	-2.0
Total Entlastung		24.82	5.6

Die Entlastungswirkung von CHF 24.8 Millionen für den Kanton ist in den Budgetrichtlinien 2014 pro rata eingestellt. Der Regierungsrat hat beschlossen, die Massnahmen dem Landrat als Einzelvorlagen zum Beschluss zu unterbreiten. Dieses Vorgehen bietet dem Landrat und gegebenenfalls den Stimmbürgerinnen und -bürgern die Möglichkeit, jede einzelne Massnahme neu und differenziert zu beurteilen sowie einzeln darüber zu beschliessen bzw. abzustimmen. Die Landratsvorlagen zur Einführung des Selbstbehalts für Krankheitskosten und die Erhöhung des Vermögensverzehrs bei den Ergänzungsleistungen entlasten die Gemeinden um CHF 11 Millionen, die Landratsvorlage betreffend die Abgeltung der Standardkosten bei der Sonderschulung durch den Schulträger belastet die Gemeinden um CHF 3.5 Millionen. Die Regelung für die Finanzierung von Beiträgen an Privatschulen durch den Schulträger belastet die Gemeinden um ca. CHF 2.0 Millionen und wird dem Landrat ebenfalls mit einer separaten Vorlage unterbreitet.

Alle vier Vorlagen werden dem Landrat zeitnah zum Beschluss unterbreitet. Gemäss aktueller Planung wird dies in der ersten Jahreshälfte 2013 der Fall sein. Ziel ist die Inkraftsetzung der bean-

¹ Entwurf Vorlage an den Landrat betreffend Integrative Schulung an der Volksschule: Änderung des Bildungsgesetzes zur Strukturoptimierung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung durch Angebots-, Ressourcen- und Zuweisungssteuerung; In Vernehmlassung vom 26. Juni 2012 bis 31. Oktober 2012 (Internet: http://www.baselland.ch/archiv_vernehmml-hm.273760.0.html).

tragten Gesetzesänderungen auf den 1. Januar 2014 bzw. den 1. August 2015 geltend für das Schuljahr 2015/16 (Standardkostenabgeltung für die Sonderschulung). Eine allfällige Volksabstimmung kann am 24. November 2013 stattfinden. Die volle Entlastungswirkung für den Kanton kann somit erst ab Schuljahr 2015/16 realisiert werden.

Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf aufgrund einer besonderen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einer Behinderung werden bis Ende Schuljahr 2014/15 weiterhin auf der Grundlage der heutigen gesetzlichen Bestimmungen über die Spezielle Förderung (§§ 43 ff. BildG) oder über die Sonderschulung (§§ 47 ff. BildG) innerhalb der öffentlichen Schule vorzugsweise integrativ (§ 5a BildG) gefördert. Der Kanton übernimmt dabei auf der geltenden gesetzlichen Grundlage bzw. bis Ende Schuljahr 2014/15 vollumfänglich die Kosten für die Sonderschulung (§ 14 Bstb e und § 95 Abs. 1 BildG), auch für die Schülerinnen und Schüler der kommunal getragenen Primarstufe.

2.2. Ziel der Vorlage

Die Gemeinden sollen sich als Trägerinnen der Primarstufe bei der Sonderschulung mit einem pauschalisierten Beitrag an die Schulkosten beteiligen, so dass der Kostenanteil für die Bereitstellung des Grund- und Förderangebotes (Standardkosten) abgedeckt ist. Dies bedeutet, dass der Kanton, wenn er nicht Schulträger ist, nur die behinderungsbedingten Kosten der Sonderschulung trägt, nicht jedoch die Kosten für das Grund- und Förderangebot (Standardkosten). Wird eine Schülerin oder ein Schüler integrativ in einer anderen Wohngemeinde beschult, geht diese Abgeltung der Standardkosten an die aufnehmende Gemeinde.

Die Beseitigung des bisherigen nicht sachangemessenen finanziellen Anreizes leistet einen Beitrag dazu, kostenintensive Massnahmen der Sonderschulung auf den ausgewiesenen Bedarf der Schülerinnen und Schüler zu begrenzen. Ferner soll der Kanton im Umfang von ca. CHF 3.5 Millionen pro Jahr entlastet werden.

2.3 Erläuterungen

Eine Massnahme (BKSD-3) im Rahmen des Entlastungsrahmengesetzes vom 22. März 2012 betraf die Abgeltung der Standardkosten bei der kantonal getragenen Sonderschulung durch die Einwohnergemeinden als Trägerinnen der Primarstufe (mit Kindergarten und Primarschule). Diese Änderung des BildG zur Übernahme der Standardkosten für die Primarstufe durch die Gemeinden als Schulträgerinnen wurde durch den Souverän am 17. Juni 2012 verworfen. Die Massnahme wird mit dieser Vorlage separat mit einer Änderung des BildG der Beschlussfassung zugeführt. Für diese Änderung der Kostenträgerschaft für Massnahmen der Sonderschulung wird § 95 des BildG wie folgt neu gefasst:

§ 95 Absätze 1, 1^{bis}, 1^{ter} und 1^{quater}

1 Der Kanton trägt die Zusatzkosten der Sonderschulung.

1^{bis} Die Trägerschaft trägt die Kosten für das Grund- und Förderangebot.

1^{ter} Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Sonderschulung auf der Primarstufe ausserhalb der öffentlichen Schulen der Wohngemeinde unterrichtet, gelten die Gemeinden dem Kanton die Kosten für das Grund- und Förderangebot mit einem pauschalisierten Beitrag ab. Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe in Anlehnung an die interkantonalen Vereinbarungen betreffend Schulgeldabgeltung fest.

1^{quater} Wird ein Kind im Rahmen der Sonderschulung integrativ in einer anderen als der Wohngemeinde beschult, geht der pauschalisierte Beitrag an die beschulende Gemeinde.

Erläuterung

Die Kosten für die Schulung im Grund- und Förderangebot der Regelschule für jede Schülerin und jeden Schüler sind Standardkosten. Der Kostenträger für die Standardkosten ist bei der Primarstufe die Wohngemeinde. Findet die Schulung auf der Primarstufe ausserhalb der Regelschule der Wohngemeinde in einer anderen Schule statt, entrichtet die Wohngemeinde dem Kanton bzw. bei integrativer Schulung in einer anderen Wohngemeinde der aufnehmenden Schule diese Standardkosten. Kostenträger für die Zusatzkosten der Sonderschulung ist immer der Kanton, auch für die kommunal getragene Primarstufe. Die Abgeltung der Standardkosten für die integrative Sonderschulung erfolgt pauschalisiert nach den jeweils aktuellen Ansätzen des Regionalen Schulabkommens. Das Standardkostenmodell bedingt, dass bei einer separativen Sonderschulung die zuständige Schule dem Kanton diese Pauschale vergütet, der sie zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Sonderschulung (bzw. der „Verstärkten Massnahmen“ nach neuer Terminologie) verwendet. Die Kostenbeteiligung der Gemeinden als Schulträgerinnen unterstreicht die Vorzugslösung der Integrativen Schulung und beseitigt finanzielle Anreize für die Massnahmen der Sonderschulung (der Verstärkten Massnahmen).

Änderung Bildungsgesetz in einer Verordnungsbestimmung

Die Abgeltung der Standardkosten wird gemäss Entwurf Änderung Bildungsgesetz in einer Verordnung durch den Regierungsrat geregelt. Der entsprechende Entwurf der Bestimmung zur Standardkostenabgeltung lautet wie folgt:

„Bei der Durchführung von Massnahmen der Sonderschulung im Kindergarten und der Primarschule ausserhalb der öffentlichen Schule der Wohngemeinde entrichtet die Einwohnergemeinde dem Kanton oder der aufnehmenden Gemeinde eine Standardkostenabgeltung im Umfang des Tarifs des Regionalen Schulabkommens (RSA) vom 19. August 2008² über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen. Die Beträge werden jeweils gemäss Anhang zum RSA angepasst.“

Erläuterung

Neu sollen die Einwohnergemeinden als Trägerinnen der Primarstufe die Standardkosten ab Schuljahr 2015/16 gemäss den Ansätzen des Regionalen Schulabkommens übernehmen. Für den Kindergarten beträgt das dem Kanton oder einer aufnehmenden Gemeinde zu entrichtende Schulgeld aktuell für das Schuljahr 2013/14 CHF 8'000.-- und für die Primarschule CHF 11'100.--. Diese Abgeltungspauschalen sind gegenwärtig tiefer als die tatsächlichen Durchschnittskosten. Gemäss Auswertung des Statistischen Amtes für das Jahr 2009 betragen die durchschnittlichen Vollkosten pro Schülerin und Schüler und Jahr für den Kindergarten CHF 11'728.-- und für die Primarschule CHF 14'135.--.

Gemäss dem von der Baselbieter Regierung am 12. Dezember 2010 genehmigten sonderpädagogischen Konzept teilt der Entwurf der Vorlage zur Integrativen Schulung die Schulangebote neu entlang der Kaskade Grundangebot, Förderangebot und Verstärkte Massnahmen ein und regelt deren Finanzierung durch das Kostenträgerprinzip. Die Übernahme der Standardkosten von Kindergarten und Primarschule durch die Wohngemeinde der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers ist auch in dieser Vorlage enthalten. Die Abgeltung der Standardkosten Sonderschulung durch den Schulträger als Steuerungselement soll somit im Rahmen der Landratsvorlage zur Integrativen Schulung gleichzeitig ab Schuljahr 2015/16 umgesetzt werden.

² SGS 649.2

2.4 Auswirkungen

Diese Massnahme führt beim Kanton zu einer Entlastung von jährlich wiederkehrend CHF 3.5 Millionen, beginnend ab Schuljahr 2015/16 (5 Monate im Jahre 2015: Entlastungswirkung Kanton ca. CHF 1.5 Millionen).

Diese Kosten werden zwar zu den Gemeinden verschoben, das Entlastungspaket 12/15 hat aber insgesamt für die Baselbieter Gemeinden positive finanzielle Auswirkungen. Auf eine Kompensation dieser Lastenverschiebung ist deshalb zu verzichten.

Bei der integrativen Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe ausserhalb der Wohngemeinden müsste für die Finanzierung des Grund- und Förderangebots zu Gunsten der beschulenden Gemeinde eine andere Lösung gefunden werden.

3. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (*BildG*, *SGS 640*, *GS 34.0637*) betreffend Standardkostenabgeltung durch den Schulträger gemäss Anhang zu beschliessen.

Liestal, 25. Juni 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Pegoraro

Der Landschreiber: Achermann

Beilagen:

1. Entwurf Landratsbeschluss
2. Entwurf Synopse Änderung des Bildungsgesetzes

Landratsbeschluss

Abgeltung der Standardkosten Sonderschulung durch den Schulträger (Entlastungspaket 12/15 Massnahme BKSD-3)

Entwurf

vom XX.XX.2013

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (BildG, SGS 640, GS 34.0637) wird wie folgt geändert:

I.

§ 95 Absätze 1, 1^{bis}, 1^{ter} und 1^{quater}

1 Der Kanton trägt die Zusatzkosten der Sonderschulung.

1^{bis} Die Trägerschaft trägt die Kosten für das Grund- und Förderangebot.

1^{ter} Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Sonderschulung auf der Primarstufe ausserhalb der öffentlichen Schulen der Wohngemeinde unterrichtet, gelten die Gemeinden dem Kanton die Kosten für das Grund- und Förderangebot mit einem pauschalisierten Beitrag ab. Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe in Anlehnung an die interkantonalen Vereinbarungen betreffend Schulgeldabgeltung fest.

1^{quater} Wird ein Kind im Rahmen der Sonderschulung integrativ in einer anderen als der Wohngemeinde beschult, geht der pauschalisierte Beitrag an die beschulende Gemeinde.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Synopse LRV „Abgeltung Standardkosten durch den Schulträger“ – Änderung des Bildungsgesetzes

20.6.2013

Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 19.6.2012)	Entwurf Änderung Bildungsgesetz vom 10. 6. 2013	Kommentar
<p>§ 95 Sonderschulung</p> <p>1 Der Kanton trägt die Kosten der Sonderschulung, soweit diese nicht durch Beiträge der Sozialversicherung gedeckt sind.</p> <p>2 Die Übernahme der Aufenthalts- und Betreuungskosten in Heimen richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.</p>	<p>§ 95 Absätze 1, 1^{bis}, 1^{ter} und 1^{quater}</p> <p>1 Der Kanton trägt die Zusatzkosten der Sonderschulung.</p> <p>1^{bis} Die Trägerschaft trägt die Kosten für das Grund- und Förderangebot.</p> <p>1^{ter} Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Sonderschulung auf der Primarstufe ausserhalb der öffentlichen Schulen der Wohngemeinde unterrichtet, gelten die Gemeinden dem Kanton die Kosten für das Grund- und Förderangebot mit einem pauschalisierten Beitrag ab. Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe in Anlehnung an die interkantonalen Vereinbarungen betreffend Schulgeldabgeltung fest.</p> <p>1^{quater} Wird ein Kind im Rahmen der Sonderschulung integrativ in einer anderen als der Wohngemeinde beschult, geht der pauschalisierte Beitrag an die beschulende Gemeinde.</p>	<p>Die Kosten für die Schulung im Grund- und Förderangebot der Regelschule für jede Schülerin und jeden Schüler sind Standardkosten. Der Kostenträger für die Standardkosten ist beim Kindergarten und der Primarschule die Wohngemeinde und auf der Sekundarstufe I der Kanton. Findet die Schulung auf der Primarstufe (mit Kindergarten und Primarschule) ausserhalb der Regelschule der Wohngemeinde in einer anderen Schule statt, sind die Standardkosten der aufnehmenden Schule durch die Wohngemeinde abzugelten. Die Kosten für die Schulung im Rahmen von Verstärkten Massnahmen setzen sich aus Standard- und Zusatzkosten zusammen. Kostenträger für die Zusatzkosten der Sonderschulung ist immer der Kanton. Die durchschnittlichen Kosten für die Schulung einer Schülerin oder eines Schülers in der Regelschule (Grundangebot und Förderangebot) erfolgt nach der Berechnungsmethode analog den Vorgaben aus dem Regionalen Schulabkommen. Das Standardkostenmodell mit der stufenbezogenen Pauschale bedingt, dass bei einer separativen Schulung die zuständige Schule die Standardkosten dem Kanton vergütet, der sie zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Verstärkten Massnahmen verwendet.</p>